

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendforums Mörfelden-Walldorf

§ 1

Mitwirkung beim Kinder- und Jugendforum

Zur Mitwirkung sind alle in Mörfelden-Walldorf wohnenden Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 21 Jahren aufgerufen.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Jugendrat lädt zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendforums mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Eingeladen wird öffentlich durch Plakate, Anzeigen etc. unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.
- (3) Die Einladung erfolgt 14 Tage vor Beginn der Sitzung.
- (4) Auf Antrag von mindestens 15 Kindern und Jugendlichen kann eine Sondersitzung einberufen werden. Die Sondersitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen sollen thematisch zur Tagesordnung passend Vertreter*innen der Politik und Verwaltung eingeladen werden.

§ 3

Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Der Jugendrat leitet seine Sitzungen eigenständig, sachlich und unparteiisch.
- (2) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie hat das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird, und die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Kann sich die Sitzungsleitung kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Die Jugendförderung der Stadt Mörfelden-Walldorf unterstützt den Jugendrat in seiner Arbeit.

§ 3a

Jugendrat

- (1) Das Kinder- und Jugendforum wählt aus seiner Mitte einen Jugendrat als geschäftsführendes Kollegium.
- (2) Der Jugendrat besteht aus neun Jugendrät*innen zwischen 8 und 21 Jahren, gewählt durch die jeweils meisten Stimmen aus der Mitte des Kinder- und Jugendforums. Die Jugendrät*innen sollen verschiedene Altersgruppen und Themenbereiche repräsentieren.
- (3) Kandidat*innen, die nicht die nötigen Stimmen bekommen haben, um Mitglied des Jugendrates zu werden, sind automatisch Mitglied des Jugendrat-Plus. Jugendrat-Plus-Mitglieder dürfen an den Sitzungen des Jugendrates teilnehmen.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Jugendrat-Mitgliedes kann ein Jugendrat-Plus-Mitglied auf den zur Verfügung stehenden Platz nachrücken. Die Menge der erhaltenen Wahlstimmen entscheidet über die Reihenfolge auf der Nachrück-Liste.
- (5) Falls ein/e Jugendrat*rätin mehr als zweimal unentschuldigt nicht an Sitzungen des Jugendrates teilnimmt, kann das Stimmrecht des betreffenden Jugendratsmitgliedes kommissarisch an ein Jugendrat-Plus-Mitglied übertragen werden. Hierbei legt die Nachrückerliste die Reihenfolge fest.
- (6) Falls ein/e Jugendrat*rätin über einen längeren Zeitraum unentschuldigt nicht an Sitzungen des Jugendrates teilnimmt, kann das Jugendrats-Mitglied vom Kinder- und Jugendforum mit einer 2/3 Mehrheit seines Amtes enthoben werden.
- (7) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl bzw. ein Nachrückverfahren ist möglich.

(7) Ehemalige Jugendrät*innen, die aufgrund ihres Alters (über 21 Jahre) nicht mehr gewählt werden können, haben die Möglichkeit, als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht sich im Jugendrat weiter zu engagieren.

§ 3b Arbeitsgruppen

- (1) Um Themen oder Anträge zu erarbeiten, werden vom Kinder- und Jugendforum Arbeitsgruppen benannt. Eine Arbeitsgruppe sollte dauerhaft aus mindestens 5 Mitglieder bestehen.
- (2) Zwischen Sitzungsterminen kann der Jugendrat vorläufig Arbeitsgruppen bestimmen, die im nächsten Kinder- und Jugendforum bestätigt werden müssen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Das Kinder- und Jugendforum beschließt in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Jugendrat tritt grundsätzlich nicht öffentlich zusammen, mindestens einmal im Monat. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. (siehe § 12)
- (3) Die Protokolle werden veröffentlicht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kinder- und Jugendforum ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 Stimmberechtigte (ohne Jugendrat) ihr Stimmrecht wahrnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle jungen Menschen vom 8. bis 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Mörfelden-Walldorf. (siehe § 1)
- (3) Bei Präsenzsitzungen stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Konnte eine Sitzung des Jugendrates wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. Darauf muss zuvor in der Einladung hingewiesen worden sein.
- (5) Eine Stimmabgabe kann bei entschuldigter Abwesenheit im Vorab schriftlich erfolgen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Kinder- und Jugendforums wird vom Jugendrat aufgestellt.
- (2) Das Kinder- und Jugendforum kann beschließen, Tagesordnungspunkte zu ändern, hinzuzufügen oder abzusetzen.

§ 7 Anträge

Anträge an das Kinder- und Jugendforum sind dem Jugendrat spätestens bis eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe wenigstens eines Antragstellers zuzustellen.

§ 8 Beratung / Diskussion

- (1) Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Bei Antragstellung erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Teilnehmer des Kinder- und Jugendforums, ein/e Vertreter/in der Jugendförderung und der Bürgermeister, der Erste Stadtrat oder bei Abwesenheit ein/e Magistratsvertreter*in.
- (2) Die Sitzungsleitung kann auch weiteren Personen das Wort erteilen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung stellt die Sitzungsleitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei wird stets gefragt, wer dem Antrag zustimmt.
- (2) Beschlüsse werden immer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handaufheben.
- (4) Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Werden begründete Zweifel an der Feststellung angebracht, ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendforums

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, an. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass ein/e Vertreter/in des Jugendrates zu einer mündlichen Stellungnahme hierzu in die Sitzung der jeweiligen Gremien eingeladen wird.
- (2) Das Kinder- und Jugendforum kann darüber hinaus – vertreten durch den Jugendrat – schriftlich einen Antrag über den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Magistrat leitet diesen Antrag mit oder ohne Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung weiter. Der Jugendrat ist in beiden Gremien berechtigt, seinen Antrag mündlich oder schriftlich zu begründen. Nimmt der Jugendrat sein Recht nicht wahr, so kann der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses für den/die Antragsteller*in sprechen.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat sowie die Ausschüsse können beschließen, dem Jugendrat in Vertretung des Kinder- und Jugendforums in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

§ 11a Projekt und Maßnahmenplan

- (1) Der Jugendrat erstellt bis spätestens zwei Monate nach seiner Wahl einen vorläufigen Projekt- und Maßnahmenplan mit den zugehörigen Kosten nach Vorschlägen aus dem Plenum und den Arbeitsgruppen.
- (2) Der Projekt- und Maßnahmenplan wird in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.
- (3) Die benötigten Gelder für das laufende Geschäft des Jugendrates, werden im Budget der Jugendförderung unter dem Produkt 362.01.00, Kostenstelle: 15003004 abgebildet. Die Verwendung der Geldmittel muss mit Quittungen oder anderen geeigneten Belegen gegenüber der Jugendförderung der Stadt Mörfelden-Walldorf nachgewiesen werden.
- (4) Am Ende der Wahlperiode erstellt der Jugendrat einen Bericht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung. Dieser Bericht muss die durchgeführten Aktionen / Maßnahmen und die dafür aufgewandten Kosten enthalten.

§ 12
Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Kinder- und Jugendforums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls kann bei der Jugendförderung der Stadt Mörfelden-Walldorf abgeholt werden. Der Magistrat erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (3) Der Jugendrat wählt eine/n Protokollant/in für das Kinder- und Jugendforum aus seiner Mitte.

64546 Mörfelden-Walldorf, den 10.07.2024